



SOZIALGERICHT DRESDEN

Richterliche Geschäftsverteilung

Erklärung der Präsidentin des Sozialgerichts

Frau PräsinSG Vossen-Kempkens (0,8 AKA),
Herr VPräsSG Dr. von Egidy (0,65 AKA),
Frau RinSG waRin Metzenmacher-Zimmer (0,3 AKA),
Herr RiSG waR Dr. Lehr (0,45 AKA),
Herr RiSG Dr. Brech (0,1 AKA) und
Frau RinSG Wittmann (0,05 AKA)

sind jeweils mit dem vorgenannten Teil ihrer Arbeitskraft (AKA) zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Gerichtsverwaltung von rechtsprechender Tätigkeit freigestellt.

Ich übernehme weiterhin den Vorsitz der 1. Kammer.

Geschäftsverteilungsplan A (Rechtsprechung) für das Jahr 2025

Das Präsidium des Sozialgerichts Dresden hat gemäß § 6 SGG in Verbindung mit § 21e GVG die richterlichen Geschäfte für das Geschäftsjahr 2025 mit Wirkung ab **7. April 2025 durch den Beschluss vom 2. April 2025** wie folgt verteilt:

A

1. Jede Rechtssache wird nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit (VwVAktOSG) in ihrer jeweiligen Fassung einem Sachgebiet zugeordnet und in das Register eingetragen.
2. Die Rechtssachen werden in allen Rechtsgebieten auf die Kammern in der Reihenfolge deren Ordnungsnummer, beginnend mit der niedrigsten Ordnungsnummer und sodann ansteigend verteilt, sofern nicht die Sonderregelungen des Abschnitts D Anwendung finden. Die Anzahl der Verfahren im Turnus ergibt sich aus den Festlegungen unter Abschnitt B. Es wird jeweils ein gesonderter Turnus für Hauptsache- und Eilverfahren geführt, nach dem in der numerischen Reihenfolge der Kammern pro Fachgebiet zugeteilt wird. Ein voller Turnus beträgt in Hauptsacheverfahren 12 Verfahren. In Eilverfahren beträgt ein voller Turnus in den Sachgebieten AS, SO und AY 2 Verfahren, in den anderen Rechtsgebieten 1 Verfahren. Eine Änderung in der Anzahl der Verfahren pro Turnus einer Kammer

beginnt mit dem Stichtag. Dies gilt auch dann, wenn ein Turnus dieser Kammer bereits begonnen hat. Ende und Beginn eines Geschäftsjahres haben keine Auswirkung auf den Turnus, dieser wird fortlaufend weitergeführt. Soweit die Folgeverfahrensregelung nach D.2.1 greift, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus. War eine Kammer vorübergehend aus dem Eingangsturnus herausgenommen worden, werden bei Wiederzuweisung von Eingängen die bis dahin in der Kammer eingegangenen Folgeverfahren nicht auf den Turnus angerechnet.

3. 3.1. Wird ein Fehler bei der Zuteilung auf den Turnus nach Ziffer 2. entdeckt, erfolgt eine Berichtigung nur bis zum Dienstende des Arbeitstages, an dem der Fehler unterlief. Danach findet eine Berichtigung insofern nicht mehr statt.

3.2. Abgetrennte Verfahren werden als Eingänge nicht auf den Turnus angerechnet. Ergibt sich aus Abschnitt D eine vom Turnus abweichende Zuständigkeit, erfolgt die Zuweisung unter Anrechnung auf den Turnus der betroffenen Kammer. Wird ein Zuteilungsfehler i. S. v. Ziffer 3.1. insoweit entdeckt, wird ohne zeitliche Begrenzung eine Berichtigung in der Weise vorgenommen, dass das Verfahren der zuständigen Kammer unter Berücksichtigung im laufenden oder folgenden Turnus zugeteilt wird. Die Kammer, der das Verfahren zunächst zugeteilt war, erhält zum Ausgleich im laufenden oder nächstfolgenden Turnus eine Ersatzzuteilung.

4. Für Vorgänge, die in die Register für sonstige Verfahren (SF) und für Anträge auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG (JV) einzutragen sind, sind zuständig:

- 4.1 die für das zugehörige Hauptsacheverfahren zuständige Kammer für Kostensachen (SF-E); für Anträge auf gerichtliche Festsetzung nach § 4 JVEG (JV) mit Ausnahme der Anträge von ehrenamtlichen Richtern und Sachverständigen; für Entscheidungen nach § 21 Satz 1 SGG gegen ehrenamtliche Richter, die sich nach Heranziehung zur Sitzung der Erfüllung ihrer Pflichten entzogen haben;

- 4.2 Die Zuständigkeit für Amts- und Rechtshilfeersuchen (SF.RH) und Beweissicherungsverfahren außerhalb eines anhängigen Verfahrens richtet sich nach dem jeweiligen Rechtsgebiet; zuständig ist die für das jeweilige Sachgebiet zuständige Kammer, beginnend mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl und dann ansteigend.

Die Regelung in Abschnitt D Ziffer 1.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

5. Die Zuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Bereich der Aufsicht und des Selbstverwaltungsrechts richtet sich nach dem Sachgebiet, das von der betreffenden Körperschaft vollzogen wird.

6. Die Zuständigkeit in Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialversicherungsträgern richtet sich nach dem Aufgabenbereich der/s Beklagten.

B

1.) Kammern

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
<p>1. Kammer Frau Vossen-Kempkens (1. Frau Klemm) (2. Herr Dr. von Egidy)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Rentenversicherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) einschließlich Angelegenheiten der Zusatz- und Sondernversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 1. Kammer.</p>	<p>R</p> <p>BA</p>	<p>Zu 1.: 2 Verfahren im Hauptsachetur- nus, jedoch ab dem 17.03.2025 vier Hauptsachetur- nusse mit je- weils 6 Verfah- ren.</p> <p>Zu 2.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 1. und 2.: Jeweils keine Eingänge im ER-Turnus; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p>
<p>2. Kammer Frau Claßen (1. Frau Eickholt-Becker) (2. Frau Johannson)</p>	<p>Angelegenheiten zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 2. Kammer.</p>	<p>SB</p>	<p>6 Verfahren im Hauptsache- und 1 Verfah- ren im ER- Turnus.</p>
<p>3. Kammer Frau Dr. Meurin (1. Herr Molzahn) (2. Herr Benndorf)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>2. Angelegenheiten nach dem AsylbLG</p>	<p>AS</p> <p>AY</p>	<p>Zu 1.: 8 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 3 Verfahren im Hauptsache- und 2 Verfah- ren im ER- Turnus.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p>3. Angelegenheiten der Bundesagen- tur für Arbeit ohne Angelegenheiten nach dem BKGG und dem SGB II</p> <p>4. Entscheidungen nach GVP A, Ab- schnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 28. Kammer</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 3. Kammer.</p>	AL	<p>Zu 3.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 4.: Alle Eingänge</p> <p>Zu 1. und 3.: Jeweils keine Eingänge im ER-Turnus; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p>
<p>4. Kammer Herr Dr. Brech (1. Frau Hübner) (2. Frau Bellmann)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Rentenversi- cherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) ein- schließlich Angelegenheiten der Zu- satz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>3. Alterssicherung der Landwirte</p> <p>4. ab dem 17.03.2025: Angelegenhei- ten der Unfallversicherung</p> <p>5. Entscheidungen nach GVP A, Ab- schnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 24. und 39.Kammer.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 4. Kammer.</p>	<p>R</p> <p>BA</p> <p>LW</p> <p>U</p>	<p>Zu 1.: 5 Verfahren; 1 Verfahren im ER-Turnus.</p> <p>Zu 2.: Keine Ein- gänge; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p> <p>Zu 3.: Alle Eingänge.</p> <p>Zu 4.: 6 Verfahren im Hauptsache- und 1 Verfah- ren im ER- Turnus.</p> <p>Zu 5.: Alle Eingänge.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
<p>5. Kammer Frau Röder Richterin (1. Frau Herzog) (2. Frau Hochschild)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Rentenversicherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) einschließlich Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 5. Kammer.</p>	<p>R</p> <p>BA</p>	<p>Zu 1.: 12 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>6. Kammer Frau Schmalzer Richterin (1. Herr Voigt) (2. Frau Dr. Meurin)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>2. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 29. Kammer</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 6. Kammer.</p>	<p>AS</p>	<p>10 Verfahren im Hauptsache- und 2 Verfah- ren im ER- Turnus.</p> <p>Zu 2.: Alle Eingänge.</p>
<p>7. Kammer Frau Hecker (1. Herr Spitzer) (2. Frau Pfeufer)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV)</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p>	<p>KR</p> <p>BA</p>	<p>Zu 1.: 7 Verfahren im Hauptsachetur- nus. Keine Teil- nahme am ER- Turnus; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p> <p>Zu 2.: Keine Ein- gänge; die Folgeverfah- rensregelung</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p>3. Angelegenheiten der Pflegeversicherung</p> <p>4. Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX</p> <p>5. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 47. Kammer</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 7. Kammer abzüglich der an die 15. Kammer abgegebenen Verfahren.</p>	<p>P</p> <p>SO</p>	<p>bleibt unberührt.</p> <p>Zu 3.: Nur Eingänge entsprechend der Regelung in Abschnitt D Ziffer 9 des GVP A.</p> <p>Zu 4.: 5 Verfahren im Hauptsache- und 2 Verfahren im ER-Turnus.</p> <p>Zu 5.: Alle Eingänge</p>
<p>8. Kammer Frau Johannson (1. Herr Bayer) (2. Herr Wagner)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit (ohne Angelegenheiten nach dem BKGG und dem SGB II)</p> <p>2. Angelegenheiten der Rentenversicherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) einschließlich Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>3. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p>	<p>AL</p> <p>R</p> <p>BA</p>	<p>zu 1.: 8 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>zu 2.: 4 Verfahren im Hauptsachetur- nus. Keine Ein- gänge im ER- Turnus; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p> <p>zu 3.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 8. Kammer.</p>		<p>Zu 1. und 3.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>9. Kammer Herr Steinbart Richter (1. Frau Hochschild) (2. Frau Röder)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Rentenversicherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) einschließlich Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 9. Kammer.</p>	<p>R</p> <p>BA</p>	<p>Zu 1.: 24 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>10. Kammer N.N.</p>	<p>Kein Bestand.</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 16. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Ein- gänge.</p>
<p>11. Kammer Frau Steinmann- Munzinger (1. Frau Metzenmacher- Zimmer) (2. Frau Hecker)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach § 12 Abs. 3 SGG hinsichtlich <u>Vertragsarzt</u>angelegenheiten</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 12 Abs. 3 SGG hinsichtlich <u>Vertragszahnarzt</u>angelegenheiten</p> <p>3. Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (ohne Angelegenheiten nach §7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV)</p>	<p>KA</p> <p>KA</p> <p>KR</p>	<p>Zu 1.: 5 Verfahren im Hauptsache- und 1 Verfah- ren im ER- Turnus.</p> <p>Zu 2.: Alle Eingänge.</p> <p>Zu 3.: 4 Verfahren im Hauptsachetur- nus. Keine Ein- gänge im ER- Turnus; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p>4. Angelegenheiten der Pflegeversicherung</p> <p>5. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 36. Kammer</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 11. Kammer.</p>	P	<p>Zu 4.: Nur Eingänge entsprechend der Regelung in Abschnitt D Ziffer 9 des GVP A.</p> <p>Zu 5.: Alle Eingänge.</p>
<p>12. Kammer Frau Kärgel (1. Frau Schmalzer) (2. Herr Voigt)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>2. Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts</p> <p>3. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 52. Kammer</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 12. Kammer.</p>	<p>AS</p> <p>VE</p>	<p>Zu 1.: 7 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 3.: Alle Eingänge.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
<p>13. Kammer Frau Eickholt-Becker (1. Frau Claßen) (2. Herr Bayer)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX</p> <p>2. Angelegenheiten der Pflegeversicherung</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 13. Kammer.</p>	<p>SB</p> <p>P</p>	<p>Zu 1.: 4 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 2 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>14. Kammer Frau Klemm (1. Frau Vossen-Kemp- kens) (2. Herr Molzahn)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>2. Kindergeldangelegenheiten (ohne §§ 6a und 6b BKGG)</p> <p>3. Entscheidungen nach GVP A, Ab- schnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehema- lige 49. Kammer</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 14. Kammer.</p>	<p>AS</p> <p>KG</p>	<p>Zu 1.: 7 Verfahren im Hauptsache- und 1 Verfah- ren im ER- Turnus.</p> <p>Zu 2. und 3.: Alle Eingänge.</p>
<p>15. Kammer Frau Metzelmacher-Zim- mer (1. Frau Steinmann-Munzinger) (2. Herr Spitzer)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Krankenversi- cherung, Gesamtsozialversicherungs- beiträge und Nebengebiete (ohne An- gelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV)</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>3. Angelegenheiten der Pflegeversi- cherung</p>	<p>KR</p> <p>BA</p> <p>P</p>	<p>Zu 1.: 6 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 3.: Nur Eingänge entsprechend der Regelung in</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p>4. Vorgänge des Allgemeinen Registers</p> <p>5. Sonstige Angelegenheiten</p> <p>6. Festsetzung der Entschädigung/ Vergütung von Sachverständigen</p> <p>7. Angelegenheiten im Zusammen- hang mit Klagen nach §§ 81a und 81b SGB X als Annexzuständigkeit für An- gelegenheiten in allen Fachgebieten</p> <p>8. Entscheidungen nach GVP A, Ab- schnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 38., 42. und 53. Kammer</p> <p>9. Angelegenheiten der ehrenamtli- chen Richter nach § 19 Abs. 2 SGG</p> <p>10. Angelegenheiten nach § 189 SGG</p> <p>11. für Beschwerden gegen Entschei- dung nach § 21 Satz 1 SGG</p> <p>12. für Angelegenheiten, die vor- und nachstehend keiner Kammer zugewie- sen sind.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 15. Kammer zuzüglich der von der 7. Kammer über- nommenen Verfahren.</p>	<p>AR</p> <p>SV</p> <p>JV</p> <p>SF-DS</p> <p>JV</p> <p>SF-E</p> <p>SF</p> <p>SF</p>	<p>Abschnitt D Zif- fer 9 des GVP A.</p> <p>Zu 4. bis 12.: Alle Eingänge.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>16. Kammer Herr Molzahn (1. Frau Dr. Meurin) (2. Frau Kärgel)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Pflegeversi- cherung</p> <p>2. Angelegenheiten nach dem SGB II</p>	<p>P</p> <p>AS</p>	<p>Zu 1.: 9 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 3 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p>3. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 10. Kammer.</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 16. Kammer.</p>		<p>Zu 3.: Alle Eingänge</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>17. Kammer Herr Voigt (1. Frau Kärgel) (2. Frau Klemm)</p>	<p>Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 17. Kammer.</p>	AS	6 Verfahren im Hauptsachetur-nuse und 1 Ver-fahren im ER-Turnus.
<p>18. Kammer Frau Pfeufer (1. Frau Wittmann) (2. Frau Steinmann-Munzinger)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV)</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>3. Angelegenheiten der Pflegeversicherung</p> <p>4. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 31. Kammer.</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 18. Kammer.</p>	<p>KR</p> <p>BA</p> <p>P</p>	<p>Zu 1.: 12 Verfahren im Hauptsachetur-nus.</p> <p>Zu 2.: 1 Verfahren im Hauptsachetur-nus.</p> <p>Zu 3.: Nur Eingänge entsprechend der Regelung in Abschnitt D Ziffer 9 des GVP A.</p> <p>Zu 4.: Alle Eingänge.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>19. Kammer Herr Diessner (1. Frau Johannson) (2. Frau Claßen)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit (ohne Angelegenheiten nach dem BKG und dem SGB II)</p>	AL	Zu 1.: 8 Verfahren im Hauptsachetur-nus.

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	2. Angelegenheiten zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX ----- Bisheriger Bestand der 19. Kammer.	SB	Zu 2.: 4 Verfahren im Hauptsachetur- nus. Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.
<u>20. Kammer</u> Herr Dr. von Egidy (1. Herr Dr. Lehr) (2. Frau Vossen-Kemp- kens)	1. Angelegenheiten nach dem AsylbLG 2. Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX 3. Angelegenheiten nach dem SGB II Die Kammer gilt als nicht mehr im Sinne von Abschn. D des GVP A mit dem Fachgebiet AS befasst 4. Verfahren nach § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 2 SGG. ----- Bisheriger Bestand der 20. Kammer.	AY SO AS SF- ERI	Zu 1. und 2.: Je 3 Verfahren im Hauptsache- und je 1 Verfah- ren im ER- Turnus. Zu 3.: Keine Ein- gänge. Die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt. Zu 4.: Alle Verfahren
<u>21. Kammer</u> Herr Dr. Lehr (1. Herr Dr. von Egidy) (2. Frau Eickholt-Becker)	1. Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX 2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV 3. Elterngeld- und Erziehungsgeldan- gelegenheiten	SO BA EG	6 Verfahren im Hauptsache- und 1 Verfah- ren im ER- Turnus. Zu 2.: Keine Ein- gänge; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt. Zu 3. und 4.: Jeweils alle Eingänge.

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p>4. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 45., 46. und 48. Kammer</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 21. Kammer.</p>		
<p><u>22. Kammer</u> Frau Herzog Richterin (1. Frau Röder) (2. Herr Steinbart)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Rentenversicherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) einschließlich Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>3. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 35. Kammer.</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 22. Kammer.</p>	<p>R</p> <p>BA</p>	<p>Zu 1. und 2.: Keine Eingänge; die Folgeverfahrensregelung bleibt unberührt.</p> <p>Zu 3.: Alle Eingänge.</p>
<p><u>23. Kammer</u> N. N.</p>	<p>Kein Bestand.</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 27. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>24. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand.</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 4. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
<p>25. Kammer Herr Spitzer (1. Frau Hecker) (2. Frau Wittmann)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) und Künstlersozialversicherung</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>3. Angelegenheiten nach § 12 Abs. 3 SGG hinsichtlich <u>Vertragsarzt</u>angelegenheiten</p> <p>4. Angelegenheiten der Pflegeversicherung</p>	<p>KR</p> <p>BA</p> <p>KA</p> <p>P</p>	<p>Zu 1.: 7 Verfahren im Hauptsache- turnus.</p> <p>Keine ER- Eingänge; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p> <p>Alle Eingänge mit Registerzei- chen KR und der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozial- kasse als Be- klagte.</p> <p>Zu 2.: Keine Ein- gänge; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p> <p>Alle Eingänge mit Registerzei- chen BA, so- weit Feststel- lungen zur Künstlersozial- abgabe (§ 28p Abs. 1a SGB IV) betref- fen sind.</p> <p>Zu 3.: 2 Verfahren im Hauptsache- turnus.</p> <p>Zu 4.: Nur Eingänge entsprechend der Regelung in Abschnitt D Zif- fer 9 des</p>

Kammer Vorsitzende(r) (Vertreter(in))	Aufgaben	Ak- ten- zei- chen	Turnus (Eingänge)
	<p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 25. Kammer.</p>		<p>GVP A.</p> <p>Zu 2. und 3.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p>26. Kammer Frau Hochschild (1. Herr Steinbart) (2. Frau Herzog)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Rentenversicherung (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV) einschließlich Angelegenheiten der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 26. Kammer.</p>	<p>R</p> <p>BA</p>	<p>Zu 1.: 12 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: Je 1 Verfahren im Hauptsache- turnus.</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren ER-Turnus.</p>
<p>27. Kammer Herr Benndorf (1. Herr Wagner) (2. Frau Schmalzer)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>2. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 23., 44. und 54. Kammer.</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 27. Kammer.</p>	<p>AS</p>	<p>Zu 1.: 12 Verfahren im Hauptsachetur- nus. 2 Verfah- ren im ER- Turnus.</p> <p>Zu 2.: Alle Eingänge.</p>
<p>28. Kammer N. N.</p>	<p>Kein Bestand.</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 3. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Ein- gänge.</p>

<p><u>29. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand. Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 6. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>30. Kammer</u> Frau Wittmann (1. Frau Pfeufer) (2. Frau Metzzenmacher-Zimmer)</p>	<p>1. Angelegenheiten der Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Nebengebiete (ohne Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV)</p> <p>2. Angelegenheiten nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV</p> <p>3. Angelegenheiten der Pflegeversicherung</p> <p>4. Angelegenheiten des Sozialen Entschädigungsrechts</p> <p>----- Bisheriger Bestand der 30. Kammer.</p>	<p>KR</p> <p>BA</p> <p>P</p> <p>VE</p>	<p>Zu 1.: 9 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: Keine Ein- gänge; die Folgeverfah- rensregelung bleibt unbe- rührt.</p> <p>Zu 3.: Nur Eingänge entsprechend der Regelung in Abschnitt D Zif- fer 9 des GVP A.</p> <p>Zu 4.: 1 Verfahren im Hauptsachetur- nus</p> <p>Zu 1. und 4.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p><u>31. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand. Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 18. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Ein- gänge.</p>
<p><u>32. Kammer</u> Herr Wagner (1. Herr Benndorf) (2. Herr Diessner)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p>	<p>AS</p>	<p>Zu 1.: 11 Verfahren im Hauptsachetur- nus. 2 Verfah- ren im ER- Turnus.</p>

	<p>2. Angelegenheiten nach §§ 6a und § 6b BKGG</p> <p>3. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 51. Kammer</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 32. Kammer.</p>	BK	<p>Zu 2.: Alle Eingänge.</p> <p>Zu 3.: Alle Eingänge.</p>
<p><u>33. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand.</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 43. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>34. Kammer</u> Frau Hübner (1. Frau Bellmann) (2. Herr Dr. Brech)</p>	<p>1. Angelegenheiten nach dem SGB II</p> <p>2. Angelegenheiten der Unfallversicherung</p> <p>3. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 50. Kammer</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 34. Kammer.</p>	<p>AS</p> <p>U</p>	<p>Zu 1.: 5 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 2.: 4 Verfahren im Hauptsachetur- nus.</p> <p>Zu 3.: Alle Eingänge</p> <p>Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.</p>
<p><u>35. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand.</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 22. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>36. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand</p> <p>Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 11. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>

<p><u>37. Kammer</u> Frau Wittmann (1. Frau Pfeufer) (2. Frau Metzzenmacher-Zimmer)</p>	<p>Angelegenheiten nach § 22 SGB X, § 205 SGG.</p>	<p>SF-RH</p>	<p>Alle Eingänge.</p>
<p><u>38. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand. Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 15. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>39. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand. Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 4. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>40. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand. Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) ist die 43. Kammer zuständig.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>
<p><u>41. Kammer</u> Herr Bayer (1. Herr Diessner) (2. Herr Dr. Lehr)</p>	<p>1. Angelegenheiten zur Feststellung der Behinderung nach § 152 SGB IX</p> <p>2. Angelegenheiten des Blindengeldes und entsprechender Leistungen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen</p> <p>-----</p> <p>Bisheriger Bestand der 41. Kammer.</p>	<p>SB</p> <p>BL</p>	<p>Zu 1.: 11 Verfahren im Hauptsache- und 1 Verfahren im ER-Turnus.</p> <p>Zu 2.: Alle Eingänge.</p>
<p><u>42. Kammer</u> N.N.</p>	<p>Kein Bestand. Für Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr.</p>		<p>Keine Eingänge.</p>

	1.2 c), d) und f) ist die 15. Kammer zuständig.		
43. Kammer Frau Bellmann (1. Herr Dr. Brech) (2. Frau Hübner)	1. Angelegenheiten nach dem SGB II 2. Angelegenheiten der Unfallversicherung 3. Entscheidungen nach GVP A, Abschnitt D, Nr. 1 mit Ausnahme von Nr. 1.2 c), d) und f) für die ehemalige 33. und 40. Kammer ----- Bisheriger Bestand der 43. Kammer.	AS U	5 Verfahren im Hauptsachetur- nus. Zu 2.: 4 Verfahren im Hauptsachetur- nus. Zu 3.: Alle Eingänge. Zu 1. und 2.: Je 1 Verfahren im ER-Turnus.

2.) Für Ablehnungsgesuche gegen einen Kammervorsitzenden oder ehrenamtliche Richter oder deren Selbstablehnung nach § 60 Sozialgerichtsgesetz ist die Kammer des Erstvertreters der Kammer mit der nächstfolgenden Ordnungszahl zuständig. Falls der Vorsitzende dieser Kammer ausgeschlossen oder selbst Erstvertreter der Kammer des betroffenen Vorsitzenden ist, ist die Kammer des Erstvertreters der jeweils nächstfolgenden Kammer zuständig. Falls dem Vorsitzenden mehrere Kammern zugeordnet sind, erfolgt die Eintragung des Verfahrens zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch in die Kammer mit der kleinsten Ordnungsziffer, soweit dieser Kammer reguläre Eingänge zugewiesen sind.

3.) Zu Güterichtern im Sinne vom § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

RiSG	Benndorf
VPrSG	Dr. von Egidy
RinSG waRin	Metzenmacher-Zimmer
RinSG	Pfeufer
RinSG	Wittmann
RinSG	Claßen
PrinSG	Vossen-Kempkens

Jeder Güterichter ist unabhängig von der Zuständigkeit seiner Kammer nach Abschnitt B Nr. 1 für Verfahren aller Registerzeichen zuständig.

Für die Bestimmung des für ein Verfahren zuständigen Güterichters ist der Eingang des Verfahrens in der Registratur maßgebend. Die eingegangenen Verfahren sind je Tag in einer Liste zu erfassen. Bei mehreren an einem Tag eingegangenen Verfahren ist die Erfassung nach der alphabetischen Reihenfolge des Anfangsbuchstabens des Nachnamens, ersatzweise dem Vornamen des Klägers vorzunehmen. Die Zuteilung der Verfahren an einen Güterichter erfolgt nach der in Satz 1 vorgegebenen Reihenfolge der Güterichter. Von der Zuteilung an einen Güterichter sind Verfahren, die in seiner eigenen Kammer anhängig sind, ausgenommen. Für

jedes Verfahren, das an den Güterichter verwiesen wird (Güteverfahren) wird der Fachkammer des jeweiligen Güterichters ein Verfahren im Turnus angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf das erste in Ziffer B.1 aufgeführte Fachgebiet, zu dem die Kammer des Güterichters aktuell Neueingänge im Turnus erhält.

Die Vertretung der Güterichter erfolgt in der o. g. Reihenfolge.

Ein an den Güterichter verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

C

Vertretung

1. 1.1 Bei Verhinderung eines Kammervorsitzenden wird dieser von dem in Abschnitt B jeweils namentlich bezeichneten 1. Vertreter und bei dessen Verhinderung von dem dort benannten 2. Vertreter vertreten.
1.2 Ist auch der 2. Vertreter verhindert, so ist für die Vertretung der Vorsitzende der in der numerischen Reihenfolge der Kammer des zu vertretenden Vorsitzenden nächstfolgenden Kammer zuständig, welcher seinerseits nicht verhindert ist. Die Vorsitzende der 1. Kammer gilt im Rahmen dieser Auffang-Vertretungsregelung stets aufgrund seiner Verwaltungsgeschäfte als verhindert.
2. Ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wird er wegen Besorgnis der Befangenheit rechtskräftig abgelehnt oder erfolgt eine Selbstablehnung bzw. Ablehnung von Amtswegen im Sinne von § 48 ZPO, so ist der Vertreter nach Ziffer 1 zuständig.
3. Verfügungen eines Kammervorsitzenden in Wahrnehmung der Vertretung gelten als Verfügungen des vertretenen Kammervorsitzenden im Sinne des GVP A, soweit sich aus Ziffer 4 nichts Abweichendes ergibt. Als Vertretungsfälle gilt insbesondere die Abwesenheit des Vorsitzenden aufgrund von Urlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot, Fortbildung und Elternzeit.
4. Hat ein Kammervorsitzender in Wahrnehmung der Vertretung Streitsachen zur Sitzung geladen, so werden diese Termine auch dann von ihm abgehalten, wenn am Terminstag der Vertretungsfall nicht mehr gegeben ist. Das gilt nicht, wenn die Sitzung im Auftrag des Vertretenen für diesen geladen wurde.

D

Allgemeine und ergänzende Regelungen

1. Abgeschlossene Verfahren
 - 1.1 Bei abgeschlossenen Verfahren bleibt der bisherige Vorsitzende zuständig für
 - a) Berichtigungen des Urteils oder des Tatbestandes (§§ 138, 139 SGG) und
 - b) Ergänzungen des Urteils (§ 140 SGG).Ist er nicht mehr am Gericht tätig, trifft diese Entscheidung nach Sachgebieten getrennt die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mit Ausnahme der 1. Kammer; die dadurch begründete Zuständigkeit einer Kammer bleibt bestehen, solange sie dieses Fachgebiet bearbeitet.

1.2 Bei abgeschlossenen Verfahren bleibt die bisherige Kammer zuständig für

- a) Entscheidungen über Prozesskostenhilfe,
- b) Kostenentscheidungen und Streitwert- bzw. Gegenstandswertfestsetzungen,
- c) zurückverwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren,
- d) Fortsetzung von Verfahren, die durch Anerkenntnis, Rücknahme, Erledigungserklärung oder Vergleich beendet worden sind,
- e) Entscheidungen über Anhörungsrügen und sonstige außerordentliche Rechtsbehelfe,
- f) Aufhebung oder Änderung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86b Abs. 1 Satz 4 SGG oder entsprechende Vorschriften),
- g) Entscheidungen im Beschwerdeverfahren sowie
- h) Entscheidungen über Vollstreckungsanträge.

Ist die nach Satz 1 Buchst. c), d) und f) zu bestimmende Kammer nicht mehr mit dem Fachgebiet befasst, trifft die Entscheidung nach Sachgebieten getrennt die Kammer mit der höchsten Ordnungsnummer, im Fachgebiet AS die Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer; die dadurch begründete Zuständigkeit einer Kammer bleibt bestehen, solange sie dieses Fachgebiet bearbeitet. Dem Präsidium bleibt vorbehalten, im Einzelfall eine von Satz 2 abweichende Regelung zu treffen.

Die Folgeverfahrensregelung unter Abschnitt D Ziff. 2 findet auch auf die Zuständigkeiten nach Satz 1 Buchst. c), d) und f) sowie Satz 2 vorrangig Anwendung.

2. Folgeverfahren

2.1 Ist ein Verfahren (Klage oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder isolierter Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe) anhängig und geht ein weiteres Verfahren desselben Klägers bzw. Antragstellers in demselben Sachgebiet ein, dann fällt das weitere Verfahren – abweichend von der Zuweisung nach Turnus gemäß Abschnitt B – derjenigen Kammer zu, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Im Falle subjektiver Klagehäufung bestimmt sich die zuständige Kammer, falls schon ein Verfahren eines der Kläger im gleichen Sachgebiet anhängig ist, nach dem bereits anhängigen Verfahren. Sind dabei bereits für mehrere Kläger bzw. Antragsteller Verfahren anhängig, bestimmt sich die zuständige Kammer nach dem ältesten Verfahren, hilfsweise nach dem Verfahren mit der niedrigsten Ordnungsnummer. Dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, für Krankenhausträger und für Unternehmen der privaten Pflegeversicherung (vgl. § 182a SGG) sowie im Sachgebiet BA für Arbeitgeber als Kläger bzw. Antragsteller, es sei denn, dass zu demselben Streitgegenstand zwischen den Beteiligten bereits ein Hauptsache- oder ER-Verfahren anhängig ist. Sachgebiet in diesem Sinne ist das jeweilige Registerzeichen im Sinne der jeweils geltenden Aktenordnung.

2.2 Für Verfahren, die von verschiedenen Rechtsnachfolgern oder Hinterbliebenen einer verstorbenen Person anhängig gemacht werden und ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand haben, das von dem Verstorbenen abgeleitet ist (z.B. Hinterbliebenenrenten nach § 57 Abs. 2 SGG oder Rückforderung einer dem Verstorbenen gewährten Leistung), gilt Ziffer 2.1. entsprechend. Ziffer 2.1 ist darüber hinaus entsprechend anzuwenden für Verfahren, die vom Insolvenzverwalter und vom Schuldner des Insolvenzverfahrens betrieben werden. Geht in den Sachgebieten AS, AY und SO ein Verfahren eines Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft ein und ist ein Verfahren eines Mitglieds derselben Bedarfsgemeinschaft bereits anhängig, dann fällt das Verfahren derjenigen Kammer zu, die für das anhängige Verfahren zuständig ist. Dieselbe Bedarfsgemeinschaft im Sinne dieser Regelung liegt bei Identität der Nummer der Bedarfsgemeinschaft vor. Die vorgenannte Regelung gilt auch, wenn der Kläger oder Antragsteller des neu eingehenden Verfahrens behauptet, Mitglied derselben Bedarfsgemeinschaft zu sein oder sich hiergegen wendet. Dies gilt auch für bereits anhängige Verfahren.

2.3 Hat ein Kläger bzw. Antragsteller Verfahren sowohl im Sachgebiet SB als auch im Sachgebiet BL anhängig, ist bzw. wird die für die BL-Verfahren zuständige Kammer auch

für die SB-Verfahren zuständig. Die so begründete Zuständigkeit für SB-Verfahren bleibt bestehen, auch wenn die BL-Verfahren dieses Klägers bzw. Antragstellers nicht mehr anhängig sind.

2.4 Im Sinne dieser besonderen Zuständigkeitsregelung für Folgeverfahren gilt ein im Register als erledigt ausgetragenes Verfahren nicht mehr als anhängig. Wird ein solches Verfahren wieder aufgenommen und ist zu diesem Zeitpunkt ein weiteres Verfahren desselben Klägers oder Antragstellers in diesem Rechtsgebiet anhängig, so fällt der hierfür zuständigen Kammer auch das aufgenommene Verfahren zu. Satz 2 findet in Verfahren des Vertrags(zahn)arztrechts keine Anwendung.

2.5 Sind bei Eingang oder Wiederaufnahme eines Folgeverfahrens auf Grund früherer Regelungen des Geschäftsverteilungsplans mehrere Streitsachen eines Klägers bzw. Antragstellers in verschiedenen Kammern desselben Sachgebiets anhängig, so wird für das Folgeverfahren die Kammer mit dem ältesten anhängigen Verfahren zuständig.

3. Für die Fortführung von Verfahren, die im prozessualen Sinne noch nicht abgeschlossen, aber im Register als erledigt ausgetragen sind, gilt Folgendes:

3.1 Sind zwischenzeitlich ein oder mehrere laufende (noch nicht als erledigt ausgetragene) Verfahren desselben Klägers oder Antragstellers in demselben Rechtsgebiet anhängig, trifft die Entscheidung über die Fortführung diejenige Kammer, die im Falle einer Wiederaufnahme nach den Regelungen in Ziffern 2.4 und 2.5 für das fortgeführte Verfahren zuständig ist.

3.2 Sind keine weiteren laufenden Verfahren desselben Klägers oder Antragstellers in demselben Rechtsgebiet anhängig oder handelt es sich um Verfahren juristischer Personen des öffentlichen Rechts, für Krankenhausträger und für Unternehmen der privaten Pflegeversicherung sowie im Sachgebiet BA für Arbeitsgeber als Kläger oder Antragsteller, ist die Kammer desjenigen Vorsitzenden, welcher die Erledigung des betreffenden Verfahrens verfügt hat, für die Entscheidung über die Fortführung und für die weitere Sachbehandlung zuständig, wenn dem Vorsitzenden in diesem Rechtsgebiet Geschäfte zugewiesen sind. In allen anderen Fällen entscheiden über die Fortführung des Verfahrens nach Sachgebieten getrennt die Kammern nach Ordnungsnummern, beginnend mit der niedrigsten und dann ansteigend; ist über die Fortführung auf Antrag oder von Amts wegen für mehrere Verfahren desselben Klägers oder Antragstellers zu entscheiden, ist die für das älteste Verfahren nach Ziff. 3.2 Satz 2 ermittelte Kammer auch für die Entscheidung über die Fortführung für die weiteren Verfahren zuständig, sofern die Anträge am selben Tag eingegangen sind oder die Vorlage der Akten von Amts wegen am selben Tag erfolgt ist. Verfügt die Kammer die Fortführung des Verfahrens, ist sie auch für die weitere Sachbehandlung zuständig.

4. Ist in Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts in einer Kammer ein Verfahren (Hauptsacheverfahren und/oder einstweiliger Rechtsschutz) anhängig und gehen weitere Verfahren ein, welche die Rechte und Pflichten desselben an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztes oder Psychotherapeuten, derselben Gemeinschaftspraxis oder derselben ärztlich geleiteten Einrichtung zum Gegenstand haben, so fallen – unabhängig davon, wer als Kläger oder Antragsteller auftritt – ohne Rücksicht auf den Turnus die weiteren Verfahren derjenigen Kammer zu, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist. Wird in Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechts ein Verfahren fortgeführt, das im prozessualen Sinne noch nicht abgeschlossen, aber im Register als erledigt ausgetragen ist, bleibt für dieses Verfahren – unabhängig von der Anhängigkeit laufender Verfahren in einer anderen Kammer, die Kammer desjenigen Vorsitzenden, welcher die Erledigung des betreffenden Verfahrens verfügt hat, für die Entscheidung über die Fortführung und für die weitere Sachbehandlung zuständig, wenn dem Vorsitzenden in diesem Rechtsgebiet Geschäfte zugewiesen sind.
5. Hält sich eine Kammer für unzuständig, ist vor einer Verfügung der Abgabe an die für zuständig gehaltene Kammer das Einvernehmen mit deren Vorsitzenden herzustellen. Be-

stehen in einem Sachgebiet mehrere Kammern, ist das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer mit der niedrigsten Ordnungsnummer mit Ausnahme der 1. Kammer herzustellen. Für das Sachgebiet P bleiben Kammern, deren Zuständigkeit allein aus Abschn. D Ziff. 9 des GVP folgt, hier außer Betracht. Kann Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet auf Antrag eines Vorsitzenden das Präsidium. In dem Antrag sind die unterschiedlichen Auffassungen zur Zuständigkeitsfrage kurz darzustellen.

6. Über Anträge auf Einsicht in Prozess- oder beigezogene Akten, auf Erteilung von Abschriften oder auf Übersendung medizinischer Unterlagen entscheidet in rechtshängigen Verfahren der jeweilige Kammervorsitzende, in nicht mehr rechtshängigen Verfahren die Verwaltung.
7. Über die Verbindung von Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, entscheidet die Kammer, die für das früher anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Bei gleichzeitiger Anhängigkeit ist die Kammer zuständig, bei der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen anhängig ist. Mit der beteiligten Kammer ist Einvernehmen herzustellen. Die Anrufung des Präsidiums ist ausgeschlossen. Die Kammer, die über die Verbindung entscheidet, bleibt auch nach der Verbindung zuständig. Wird eine nach § 113 SGG angeordnete Verbindung wieder aufgehoben, verbleibt das Verfahren in der bisherigen Kammer.
8. Sofern in Verfahren nach § 7a SGB IV sowohl ein Verfahren des Auftraggebers als auch des Auftragnehmers in verschiedenen Kammern anhängig sind, ist die Kammer zuständig, die für das Verfahren des Auftraggebers zuständig ist.
9. Soweit Bescheide einer Krankenkasse zugleich im Namen der jeweiligen Pflegekasse ergehen, ist die für die Entscheidung über den angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Entscheidung der Pflegekasse die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit die Entscheidung über den Bescheid der Krankenkasse fällt.

E

Ehrenamtliche Richter

1. Für die ehrenamtlichen Richter werden Listen geführt, in die die ehrenamtlichen Richter - getrennt nach Fachgebieten und Personenkreisen - mit fortlaufender Nummer eingetragen sind.

Es werden folgende Listen geführt:

- Richter aus dem Kreis der Versicherten
- Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber
- Richter aus dem Kreis der Krankenkassen
- Richter aus dem Kreis der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten (eine Liste für Kassenärzte und Psychotherapeuten sowie eine Liste für Kassenzahnärzte)
- Richter aus dem Kreis der mit dem Sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen
- Richter aus dem Kreis der Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten
- Richter aus dem Kreis der Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

2. Die ehrenamtlichen Richter werden wie folgt zugeteilt:

a) den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Streitigkeiten aufgrund des § 6a Bundeskindergeldgesetzes und der Arbeitsförderung und übrigen Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und aus dem SV-Register:

- die Richter aus der Liste der Versicherten sowie der Arbeitgeber

b) den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts:

- die Richter aus der Liste der Krankenkassen, der Vertragsärzte (einschließlich Psychotherapeuten) oder der Vertragszahnärzte;

c) den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts:

- die Richter aus der Liste der mit dem Sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vertrauten Personen und dem Kreis der Berechtigten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch, der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten;

d) den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes:

- Richter aus dem Kreis der Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

3. Die Reihenfolge der Heranziehung richtet sich nach der Reihenfolge der Aufführung in der

maßgeblichen Liste. Die Listen werden jeweils zur Jahresgeschäftsverteilung vom Präsidium durch Beschluss festgestellt und im laufenden Geschäftsjahr durch die Verwaltung auf dem Laufenden gehalten. Die Reihenfolge der Zuordnung zur Kammer richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anforderung der Kammer auf Richterzuteilung. Maßgeblich ist der Eingang der Anforderung bei der Verwaltungsgeschäftsstelle. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Zuordnung nach der Reihenfolge der Kammern.

Zur ersten Sitzung des neuen Jahres ist der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der dem zur letzten Sitzung des abgelaufenen Jahres herangezogenen ehrenamtlichen Richter in der Reihe folgt.

4. Bei Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters wird der nächste seinerseits nicht verhinderte Richter in der Reihenfolge der Liste herangezogen. Wird die Verhinderung erst am vierten Arbeitstag vor dem Sitzungstag oder noch später bekannt, wird der nächsterreichbare Richter dieser Liste herangezogen.
5. Eine vertretungsweise Heranziehung nach Ziffer 4 Satz 2 berührt nicht die Reihenfolge nach Nr. 3. Ein verhinderter Richter wird erst wieder beim nächsten Durchgang herangezogen.
6. Fällt eine anberaumte Sitzung aus, so gelten die hierfür eingeteilten ehrenamtlichen Richter als für diesen Durchgang herangezogen. Wird eine gesamte bereits geladene Sitzung nachträglich auf einen anderen Termin verlegt, werden die für den ursprünglichen Termin eingeteilten ehrenamtlichen Richter auch bei dem neuen Termin herangezogen.
7. Scheidet ein Richter aus, so tritt der nächste neu berufene Richter an seine Stelle. Wird ein Richter erstmals berufen und ist eine Leerstelle nicht vorhanden, wird er an das Ende der Liste gesetzt. Bei gleichem Datum der Berufung werden die ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihrer Nachnamen, ersatzweise der Vornamen in die Liste aufgenommen.
8. Ist über ein Ablehnungsgesuch gegen einen ehrenamtlichen Richter in voller Kammerbesetzung zu entscheiden, wird anstelle des abgelehnten der nächstzuständige ehrenamtliche Richter aus der jeweiligen Liste herangezogen. Ist das Ablehnungsgesuch begründet, tritt dieser an die Stelle des abgelehnten ehrenamtlichen Richters.

Dresden, den 4. April 2025

Vossen-Kempkens
Präsidentin